

Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene

(Vom 20. März 1967)

Der Regierungsrat, gestützt auf die §§ 74—78 und 82 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962,

v e r o r d n e t :

I. Allgemeine Hygiene

Grundsatz

§ 1. Die Gemeinden fördern die Hygiene in ihrem Gemeindegebiet. Sie sorgen insbesondere, soweit dies nicht kantonalen oder eidgenössischen Behörden obliegt, für die Verhütung und Beseitigung von Gefahren für Gesundheit und Wohlbefinden.

A. Massnahmen gegen Immissionen ¹⁾

Allgemeiner
Schutz

§ 2. Gefährliche oder belästigende Immissionen aller Art, wie namentlich Verunreinigungen der Luft, Lärm und Erschütterungen, sind zu bekämpfen.

Handelt es sich um unbedeutende Fälle oder ausschliesslich um die Verhütung von Sachschaden, kann der Betroffene auf den Zivilweg verwiesen werden. ²⁾

Heizanlagen

§ 3. Heizanlagen sind so einzurichten und zu bedienen, dass der Ausstoss von Rauch, Russ und unerwünschten Abgasen auf ein Mindestmass beschränkt wird.

Der Regierungsrat kann verbindliche Richtlinien sowie Vorschriften über die Kontrolle und deren Kosten erlassen.

Industrielle
und gewerbliche
Betriebe

§ 4. ³⁾ Industrielle und gewerbliche Betriebe sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Umgebung vor gefährlichen oder belästigenden Auswirkungen bewahrt wird.

¹⁾ Gesundheitsgesetz § 74, Baugesetz § 96, Gemeindegesetz § 74, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch § 168

²⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 679 und 684

³⁾ Vgl. § 54 Absatz 3 dieser Verordnung und Art. 6 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes

§ 5. Bei der Haltung von Tieren ist auf Sauberkeit zu achten sowie auf die Nachbarn und die Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen.

Tierhaltung

§ 6. Boden- und Gewässerverschmutzungen durch Mineralöle und andere flüssige Chemikalien sind zu vermeiden. Der Verantwortliche hat für deren Behebung zu sorgen und trägt die Kosten allfälliger behördlicher Abhilfemassnahmen.

Mineralöle

Grössere Verschmutzungen, die behördliche Abhilfemassnahmen erfordern, namentlich solche infolge Auslaufens von Tankwagen oder Überfüllung von Tankanlagen, sind ohne Verzug der Ortspolizei zu melden.

§ 7. Maschinen und Geräte, die Lärm verursachen, sind so einzurichten und zu bedienen, dass übermässiger oder vermeidbarer Lärm verhütet wird.

Lärmige
Geräte

Der Regierungsrat kann verbindliche Richtlinien sowie Vorschriften über die Kontrolle und deren Kosten erlassen.

§ 8. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Anordnungen zur Bekämpfung der Immissionen. Sie können Kontrollmessungen veranlassen.

Abhilfe-
massnahmen

Die Gemeinden können industrielle und gewerbliche Betriebe¹⁾ sowie andere störende Anlagen und Verrichtungen ganz oder teilweise verbieten, wenn die Missstände sich durch technische oder sonstige Massnahmen nicht ausreichend beheben lassen oder solche Massnahmen trotz behördlicher Aufforderung unterbleiben. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Halten von Tieren eingeschränkt oder verboten werden.

B. Abfallbeseitigung

§ 9. Die Gemeinden sorgen für Anlagen zur Beseitigung der Abfälle (Kehrichtverbrennungs-, Kehrichtverwertungsanlagen, Ablagerungsplätze). Die Anlagen sind so einzurichten und zu unterhalten, dass Belästigungen durch Gerüche, Rauch

Öffentliche
Beseitigungs-
anlagen

¹⁾ Vgl. § 54 Absatz 3 dieser Verordnung und Art. 6 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes

und Ungeziefer sowie Verunreinigungen von Gewässern vermieden werden.

Abfälle auf öffentlichen Ablagerungsplätzen dürfen nicht in Brand gesteckt werden. Entstandene Brände sind zu löschen; die Kosten können dem Verantwortlichen auferlegt werden. Der Gemeinderat kann auf abgelegenen Plätzen das Verbrennen von Abfällen ausnahmsweise gestatten.

Andere
Ablagerungs-
plätze

§ 10. Privaten sind Ablagerungen von Abfällen auf dem eigenen oder einem fremden Grundstück nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet.

Eine gleiche Bewilligung ist für Abstellplätze für ausgediente Automobile erforderlich.

Die Kompostierung pflanzlicher Abfälle ist ohne Bewilligung zulässig. Sie darf jedoch zu keiner Belästigung durch Geruch oder Ungeziefer und zu keiner Verunreinigung von Gewässern führen.

Öffentliche
Kehrichtabfuhr

§ 11. In Gemeinden mit über 1000 Einwohnern ist das regelmässige Einsammeln der Abfälle durch die Gemeinde zu organisieren. Die Ablieferung ist verbindlich zu erklären.

Diese Gemeinden erlassen Verordnungen über die Abfuhr der Abfälle. Sie können die Ablieferungspflicht für bestimmte Abfälle und für wenig besiedelte Gemeindeteile einschränken oder aufheben.

Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern steht es frei, in gleicher Weise zu verfahren.

Ausnahmen

§ 12. Industrie-, Gewerbe- und andere Betriebe können verpflichtet werden, selbst für die sachgemässe Abfuhr und Beseitigung ihrer Abfälle zu sorgen.

Bei Abfällen, die ein ausserordentliches Mass erreichen oder zu deren Abfuhr und Beseitigung sich die vorhandenen

Anlagen nicht eignen, kann eine solche Pflicht allgemein eingeführt werden.

§ 13. Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einsammlung und Beseitigung der Abfälle zusammenschliessen.

Zweckverbände der Gemeinden

C. Hygiene im Interesse des Publikums

§ 14. Öffentliche und private Anlagen und Betriebe, die dem Publikum offenstehen (Strassen, Plätze, Parkanlagen, Sportplätze, öffentliche Gebäude, Verkaufsläden usw.), sind in reinlichem Zustand zu halten. Diese Pflicht obliegt Inhabern und Benützern.

Anforderungen an Anlagen und Betriebe für das Publikum

§ 15. Die Gemeinden erlassen für Massenveranstaltungen und dazu bestimmte Anlagen, wie namentlich für Versammlungslokale und Sportplätze, die notwendigen Vorschriften. Sie veranlassen an solchen Orten sowie auf Bau- und Werkplätzen die Einrichtung der erforderlichen Abortanlagen.

Vorschriften für Massenveranstaltungen, Bau- und Werkplätze; öffentliche Aborte

In dicht besiedelten Gemeinden sind öffentliche Abortanlagen zu erstellen. Die Direktion des Gesundheitswesens kann dies nötigenfalls auch für andere Orte mit regelmässigem Publikumsandrang vorschreiben.

D. Badeplätze

§ 16. Badeplätze, die dem Publikum offenstehen, sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Anforderungen

Die Direktion des Gesundheitswesens setzt die Anforderungen fest, denen das Badewasser zu genügen hat. Sie kann Badeverbote anordnen, wo das Wasser diesen Anforderungen nicht entspricht oder das Baden aus anderen Gründen gefährlich ist. Das Wasser in künstlichen Badebecken ist nach Bedarf zu erneuern und aufzubereiten.

Künstliche Badeanlagen sind so einzurichten, dass Unfälle nach Möglichkeit verhütet werden. In solchen Anlagen und auf anderen stark besuchten Badeplätzen sind Rettungsgeräte bereitzuhalten.

E. Ungezieferbekämpfung

Behördliche
Massnahmen

§ 17. Die Gemeinden sorgen für die Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer, welche die Gesundheit gefährden oder zu Belästigungen führen können.

Sie können hiezu den Grundeigentümer oder den sonst Verantwortlichen verhalten oder zur Kostentragung verpflichten.

Vorsichts-
massnahmen

§ 18. Zu den Bekämpfungsmassnahmen sind womöglich Mittel zu verwenden, die für Menschen und Nutztiere nicht oder wenig giftig sind. Werden Gifte verwendet, sind die erforderlichen Schutzvorkehren zu treffen.

Die Bekämpfung land- und forstwirtschaftlicher Schädlinge richtet sich nach den hierfür massgebenden Sondervorschriften.¹⁾

II. Wohnräume

A. Allgemeine Bestimmungen

Isolation, In-
standhaltung

§ 19.^{2) 3)} Wohnräume (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küchen, Badezimmer, Aborte, Korridore) sind gegen Feuchtigkeit, Kälte, Hitze und Geräusche angemessen zu isolieren.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, die ihre Benützung und Reinhaltung erheblich beeinträchtigen oder die Gesundheit gefährden.

Fussböden in
Wohn- und
Schlaf-
zimmern

§ 20.^{2) 4)} Die Fussböden von Wohn- und Schlafzimmern dürfen nicht in den Erdboden hinabreichen. Reichen sie nur stellenweise in den Erdboden hinab, können die Gemeinden Ausnahmen zulassen, sofern dazu nach dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen nicht die Baudirektion zuständig ist.

Zutritt von
Luft und Licht

§ 21.^{2) 5)} Wohnräume sollen hinreichend Luft und Licht aus dem Freien erhalten.

1) Vgl. eidgenössisches Landwirtschaftsgesetz Art. 60—76 und zürcherisches Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft §§ 145—161

2) Gesundheitsgesetz § 76

3) Vgl. Baugesetz §§ 72, 73, 86, 123

4) Vgl. Baugesetz § 70

5) Vgl. Baugesetz §§ 93—95

Wohn- und Schlafzimmer sowie Küchen müssen seitliche Fenster aufweisen, die unmittelbar ins Freie führen und geöffnet werden können. Die Fensterfläche hat mindestens $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche zu betragen und darf $0,8 \text{ m}^2$ nicht unterschreiten. In Dachzimmern können die Gemeinden Ausnahmen zulassen.

Korridore, Aborte und Badezimmer, die keine Fenster aufweisen, müssen auf andere Art ausreichend beleuchtet und entlüftet werden.

§ 22. 1) Wohn- und Schlafzimmer sowie Küchen müssen ausreichend erwärmt werden können.

Heizung

Für bestehende Gebäude können die Gemeinden Ausnahmen zulassen.

§ 23. Wohnräume, Treppenhäuser sowie allfällige gefährliche Stellen innerhalb oder ausserhalb von Gebäuden müssen ausreichend künstlich beleuchtet werden können.

Künstliche Beleuchtung

In Mehrfamilienhäusern, deren Treppenhäuser nicht dauernd genügend beleuchtet sind, sollen die Lichtschalter jederzeit sichtbar sein.

§ 24. 1) 2) In Schlafräumen, neben welchen kein weiteres Wohnzimmer vorhanden ist, müssen auf jeden Benützer mindestens 6 m^2 , auf jedes Kind unter zwei Jahren mindestens 4 m^2 Bodenfläche entfallen.

Mass des Mindest-
raumes

Sind daneben ein oder mehrere weitere Wohnzimmer vorhanden, darf deren Bodenfläche mitgezählt werden; im Schlafraum müssen jedoch auf jeden Benützer mindestens 4 m^2 , auf jedes Kind unter zwei Jahren mindestens 2 m^2 Bodenfläche entfallen.

§ 25. In der Nähe der Wohn- und Schlafräume sind Waschanlagen und Aborte einzurichten, die sich im gleichen Gebäude befinden und von dessen Innern aus betreten werden können.

Waschanlagen
und Aborte

Die Waschanlagen müssen mit fliessendem Wasser, die Aborte mit Wasserspülung versehen sein. Für das Abwasser sind Abläufe einzubauen.

1) Gesundheitsgesetz § 76

2) Vgl. Baugesetz §§ 71 und 74

In bestehenden Gebäuden können die Gemeinden Ausnahmen zulassen.

Technische
Installationen

§ 26. Heiz-, Koch-, Licht-, Belüftungs-, Wasch- und Abortanlagen sowie Wasserleitungen und Abläufe sind jederzeit in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Die Abläufe müssen mit Geruchsverschluss versehen sein.

Das Wasser in Küchen, Wasch- und Badeanlagen muss den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen.

Schutz vor
Unfällen

§ 27. Balkone, Treppenöffnungen und andere gefährliche Stellen im Innern oder Äussern von Gebäuden müssen mit festen Geländern oder andern Schutzvorrichtungen versehen sein.

Ordnungs-
widrige
Benützung

§ 28. Bei der Benützung der Wohnräume sollen Feuchtigkeitsschäden und andere gesundheitsgefährdende oder für die Mitbewohner und die Nachbarn belästigende Auswirkungen vermieden werden.

Die Gemeinden können einschreiten, wenn Wohnräume und ihre Umgebung in verwaarlostem Zustand gehalten werden.

B. Wohnungen für Familien

Mindesträume

§ 29. ¹⁾ Wohnungen, die von Familien mit Kindern bewohnt werden, müssen ausser Wohn- und Schlafräum enthalten:

1. eine eigene Küche oder Kochstelle (offene Küche) mit fliessendem Wasser, Spültrog und Wasserablauf;
2. eine eigene Waschgelegenheit;
3. einen eigenen Abort;
4. eigene oder mit anderen Wohnungen gemeinsame Einrichtungen zum Waschen und Trocknen der Wäsche.

Wohnräume, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, wie insbesondere Einzelzimmer und Gemeinschaftsunterkünfte, dürfen von Familien mit Kindern nur vorübergehend benützt werden.

¹⁾ Gesundheitsgesetz § 77

§ 30. Die Küche muss in einem allseitig auf ganzer Höhe abgetrennten Raum innerhalb der Wohnung liegen und von deren Innerem aus zugänglich sein.

Küche und
Kochstelle

Ist der Raum, in dem sich eine Kochstelle befindet, gleichzeitig zum Wohnen bestimmt, muss daneben mindestens ein weiterer, zum Schlafen geeigneter Raum vorhanden sein. Für Einzimmerwohnungen können die Gemeinden Ausnahmen zulassen.

Kochstellen müssen mit einer ausreichenden Entlüftungsanlage versehen sein.

§ 31. Die Wohn- und Schlafzimmerfenster in einer Wohnung dürfen nicht ausschliesslich nach Norden weisen. Bei Einzimmerwohnungen können die Gemeinden Ausnahmen zulassen.

Besonnung

Wo die Besonnung aus anderen Gründen ungenügend ist, sind die Gemeinden zu weiteren Auflagen befugt.

C. Wohnräume für Einzelpersonen

§ 32. In Einzelzimmern und anderen Wohneinheiten, die den Vorschriften dieser Verordnung über Wohnungen für Familien nicht entsprechen, sind allfällige Kocheinrichtungen, Einplatten-Réchauds ausgenommen, mit einer ausreichenden Entlüftungsanlage zu versehen.

Kocheinrichtungen

§ 33. Für je vier Personen ist eine Wasserzapfstelle mit einem Waschbecken einzurichten. Die Waschräume sollen abschliessbar sein.

Waschanlagen

Die Gemeinden können andere gleichwertige Waschanlagen zulassen. Sie können in Wohnungen von Familien mit Untermietern die Anforderungen an die Zahl der Waschanlagen herabsetzen.

§ 34. Für je 10 Personen muss ein abschliessbarer Abort in besonderem Raum eingerichtet werden. Für Männer genügen auf 20 Personen ein Abort und ein Pissoirstand in getrennten Räumen.

Aborte

Sind die Zimmer in verschiedenen Stockwerken oder Hausteilen untergebracht, kann die Einrichtung zusätzlicher Aborte verlangt werden.

Im Innern oder in unmittelbarer Nähe der Abortanlagen muss ein Handwaschbecken mit fliessendem Wasser und Ablauf vorhanden sein.

Vorbehalt

§ 35. Auf Einzelzimmer, in denen mehr als zwei Personen wohnen, sind die Vorschriften über die Gemeinschaftsunterkünfte anwendbar.

D. Besondere Bestimmungen über Gemeinschaftsunterkünfte

Verhältnis zu Abschnitt C

§ 36. Für Gemeinschaftsunterkünfte, in denen alle oder einzelne Räume für mehr als zwei Bewohner bestimmt sind, gelten die Vorschriften der §§ 33 und 34 sowie zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

Höchstbelegung der Schlafräume

§ 37. Im gleichen Raum dürfen höchstens acht Personen schlafen. Für jeden Bewohner muss ein besonderes Bett vorhanden sein.

Trennung der Geschlechter bei Abort- und Waschanlagen

§ 38. In Unterkünften für mehr als 10 Personen verschiedenen Geschlechtes müssen für Männer und Frauen getrennte Waschanlagen und Aborte vorhanden sein.

Aufenthaltsräume und Küchen

§ 39. Unterkünfte für mehr als 10 Personen haben besondere Aufenthaltsräume aufzuweisen, die den Anforderungen an Wohnräume entsprechen.

Sofern die Verpflegung nicht gemeinschaftlich abgegeben wird, sind in Unterkünften für mehr als fünf Personen Küchen einzurichten, die Spültröge mit fliessendem Wasser und Wasserablauf enthalten. Ausserhalb dieser Küchen darf nicht gekocht werden.

Aufenthaltsräume und Küchen müssen im Innern oder in unmittelbarer Nähe des Unterkunftsgebäudes liegen und der Zahl der Bewohner angepasst sein.

§ 40. Die Vermieter haben für gehörige Ordnung und **Wartung der Unterkünfte** in den Unterkünften zu sorgen.

Für die Beseitigung von Abfällen sind Behälter in ausreichender Zahl und Grösse bereitzustellen und regelmässig entleeren zu lassen.

§ 41. Sofern ein Vermieter andauernd oder wiederholt gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstossen hat, kann die Gemeinde die Zahl der in der Unterkunft zuzulassenden Mieter einschränken. **Massnahmen gegen Vermieter**

III. Unterkünfte zu vorübergehendem Aufenthalt

A. Wochenend- und Ferienhäuser

§ 42. Für Wochenend- und Ferienhäuser, die nur vorübergehend und nur neben einer anderen Wohnung benützt werden, können die Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes II dieser Verordnung zulassen. **Erleichterungen gegenüber den Vorschriften über Wohnräume**

B. Wohnwagen

§ 43. Wohnwagen dürfen nur vorübergehend und nur neben einer anderen Wohnung benützt werden. **Voraussetzung der Zulassung**

Die Gemeinden können Ausnahmen zulassen. Diese sind in der Regel auf alleinstehende und solche Personen zu beschränken, die ihren Beruf im Umherziehen ausüben.

Die Gemeinden erlassen die erforderlichen Vorschriften über die Versorgung mit Wasser, über die Aborte sowie die Beseitigung der festen und flüssigen Abfälle. Sie können den Standort der Wohnwagen auf öffentlichem und privatem Grund vorschreiben.

C. Zeltplätze

§ 44. Zur Verpachtung und Vermietung von Plätzen für Zelte und Wohnwagen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, sofern sie für mehr als drei Zelte oder Wohnwagen **Bewilligungs-pflicht, Anforderungen**

oder für mehr als 10 Personen bestimmt sind. Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn sich der Standort zu dem vorgesehenen Zweck eignet.

Die Plätze müssen in zureichender Weise mit Wasserzapfstellen zum Kochen und Waschen sowie mit Abortanlagen und Einrichtungen zur Beseitigung der festen und flüssigen Abfälle versehen sein. Sie dürfen im Verhältnis zu den vorhandenen Anlagen nicht überbelegt werden und müssen vom Vermieter ständig in Ordnung gehalten und gewartet werden.

Die Direktion des Gesundheitswesens erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Ohne Bewilligung zulässige Zeltplätze

§ 45. Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Zeltplätze, die von Gemeinwesen zur Verfügung gestellt werden. Solche Plätze haben aber den gleichen Vorschriften zu entsprechen.

Die Gemeinden können aus gesundheitspolizeilichen Gründen nötigenfalls auch für jene privaten Zeltplätze, für die keine Bewilligung erforderlich ist, Vorschriften erlassen oder das Zelten auf solchen Plätzen verbieten.

D. Andere Unterkünfte zu vorübergehendem Aufenthalt

Vorbehalt von Sondervorschriften

§ 46. Für Notschlafstellen, Fremdenzimmer, Herbergen, Massenquartiere und andere Unterkünfte zu vorübergehendem Aufenthalt stellen die Gemeinden von Fall zu Fall die notwendigen gesundheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften auf.

Fremdenzimmer, die zu regelmässiger Vermietung bestimmt sind oder die ausgekündigt werden, müssen den Anforderungen an Einzelzimmer im Sinne von Abschnitt II dieser Verordnung entsprechen.

IV. Bezug neuerstellter Wohn- und Arbeitsräume ¹⁾

Anforderungen

§ 47. Wohn- und Arbeitsräume in Neubauten, An-, Auf- und Umbauten dürfen erst bezogen werden, nachdem sie die Gemeindebehörde besichtigt und als bezugsfähig erklärt hat.

1) Vgl. Gesundheitsgesetz § 76, Baugesetz § 103

Es ist darauf zu achten, dass das Mauerwerk genügend ausgetrocknet und die sanitären Einrichtungen benützbar sind. Erfolgt der Bezug in der kalten Jahreszeit, müssen die Heizeinrichtungen in Betrieb gesetzt werden können. Unfallgefährliche Stellen sind mit Schutzeinrichtungen zu versehen.

Bei Missachtung dieser Vorschriften wird der Bauherr verantwortlich gemacht. Fällt ihm kein Verschulden zur Last, wird die sonst verantwortliche Person zur Rechenschaft gezogen, insbesondere diejenige, welche die Vermietung besorgt.

§ 48. Die Direktion des Gesundheitswesens setzt die erforderlichen Austrocknungsfristen fest, die beim Bezug neu erstellter Räume einzuhalten sind. Sie kann den Bauherren, den Architekten und den Bauunternehmern Meldepflichten auferlegen.

Austrocknungsfristen

Vor Ablauf dieser Frist kann die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität verweigert werden.

V. Vollzugsvorschriften

§ 49. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen, soweit hiefür nicht ausdrücklich der Regierungsrat zuständig erklärt ist.

Ausführungsvorschriften

Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen dieser Verordnung sowie allfälliger Ausführungsvorschriften des Regierungsrates und der Direktion des Gesundheitswesens eigene Vorschriften zu erlassen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens. ¹⁾

§ 50. ¹⁾ Der Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften obliegt den Gemeinden. Die Direktion des Gesundheitswesens kann von den Gemeinden periodische Berichte verlangen.

Vollzugsorgane und -massnahmen

Die Gemeinden bezeichnen die zuständigen Behörden. Diese erlassen die erforderlichen Verfügungen und sind insbesondere befugt, nötigenfalls die Benützung von Räumen, die

¹⁾ Gesundheitsgesetz §§ 5 und 75

dieser Verordnung nicht entsprechen oder baufällig sind, zu verbieten.

Kontrollen

§ 51. Die Behörden sind befugt, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen vorzunehmen.

Die Kontrollorgane haben dabei auf die Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen und sich auf Verlangen über ihre amtliche Stellung auszuweisen.

Kostenauflage

§ 52. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen können auferlegt werden:

- a) wenn Beanstandungen anzubringen oder der Vollzug erlassener Auflagen zu überwachen sind, dem Verantwortlichen;
- b) wenn über Gesuche um Ausnahmegewilligungen zu entscheiden ist, dem Gesuchsteller;
- c) wenn sich eine eingegangene Verzeigung als offensichtlich haltlos erwies, dem Verzeiger.

Ausnahmebewilligungen

§ 53. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen. Sie kann diese Befugnis in beschränkten Bereichen den Gemeinden übertragen.

Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn zwingende Gründe sie erfordern. Bei bestehenden Bauten, die den bisherigen Vorschriften entsprechend eingerichtet und benützt wurden, sind sie unter erleichterten Voraussetzungen zulässig.

Sofern die zuständige Baubehörde Ausnahmen vom Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen bewilligt, gelten sie auch im Verhältnis zu dieser Verordnung.¹⁾

Vorbehalt anderer Rechtsvorschriften

§ 54. Die weitergehenden Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, sowie der dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen von Kanton und Gemeinden²⁾ bleiben dieser Verordnung gegenüber vorbehalten.

¹⁾ Vgl. Baugesetz § 149

²⁾ insbesondere der Bauordnungen der Gemeinden

Die Direktion des Gesundheitswesens kann bestimmte Anstalten und Betriebe von den Vorschriften dieser Verordnung ausnehmen, sofern besondere Gründe es erheischen.

Die Vorschriften dieser Verordnung über die Massnahmen gegen Immissionen und andere Sachgebiete, für die eidgenössisches Recht besteht, ¹⁾ gelten nur, soweit dieses kantonale Bestimmungen vorbehalten.

§ 55. Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann an den Bezirksrat, gegen den Entscheid des Bezirkrates an den Regierungsrat rekurriert werden. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 56. Übertretungen dieser Verordnung sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen können mit Busse bestraft werden.

Strafbestimmungen

§ 57. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht vom 4. Mai 1931 und die Verordnung über den Bezug neuer erstellter Wohnungen vom 17. Dezember 1927 aufgehoben.

Inkrafttreten

Zürich, den 20. März 1967.

Im Namen des Regierungsrates,
 Der Präsident: Der Staatsschreiber:
 F. Egger Dr. Isler

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 20. März 1967.

Im Namen des Kantonsrates,
 Der Präsident: Der Sekretär:
 Dr. M. Dennler E. Stutz

¹⁾ Vgl. insbesondere das eidgenössische Arbeitsgesetz